

**Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Altkreis)  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.11.2011**

Auf Grund des

- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)  
  
§§ 1, 2, 3 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 387, 398)
- §§ 2, 9, 10 und 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142)
- §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 13. Oktober 2011 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Satzungsgebiet/Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 6 Überlassungsrecht und -pflicht
- § 7 Anschlussrecht- und -pflicht
- § 8 Benutzungsrecht und -pflicht
- § 9 Eigentumsübertragung
- § 10 Mitteilungspflicht und Überwachung
- § 11 Befreiungen, Ermäßigungstatbestände, Stundungen

**II. Einsammeln und Befördern von Abfällen**

- § 12 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 13 Durchführung der Abfuhr, insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall)
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter für die Abfuhr von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall)
- § 15 Sperrige Abfälle
  - I – Kartensammlung
  - II – Haushaltsauflösung
- § 16 Elektronikschrott
- § 17 Gefährliche Abfälle (Problemabfälle)
- § 18 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen – PPK)
- § 19 erweiterte Kleinschrottonne für verpackungsfremde Wertstoffe
  
- § 20 Bioabfälle
  - I - Biotonne
  - II - Grüngutentsorgung
  - III - Weihnachtsbaumentorgung
- § 21 Sonstige Abfälle zur Verwertung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Gebührenerhebung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Anordnung für den Einzelfall
- § 25 Schlussbestimmung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1)  
Jeder ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden.
- (2)  
Nicht vermeidbare Abfälle sind möglichst umfassend stofflich oder energetisch zu verwerten. Hierzu sind die Abfälle am Anfallort getrennt zu halten.
- (3)  
Nicht verwertbare Abfälle sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4)  
Die Abfallberatung erfolgt im Auftrag des Landkreises. Sie informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer sowie die Anschlussberechtigten und -verpflichteten über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung.  
  
Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden Abfallberater eingesetzt.
- (5)  
Zur Erreichung vorgenannter Ziele erarbeitet der Landkreis ein Abfallwirtschaftskonzept, welches nach dem Stand der Technik fortgeschrieben wird.

### **§ 2 Satzungsgebiet/Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1)  
Diese Satzung gilt für das Gebiet des Altlandkreises Vogtlandkreis in den Grenzen bis zur Kommunalgebietsreform des Jahres 2008. Die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung des Landkreises umfasst nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Sammlung, Transport, Behandlung und Lagerung sowie Verwertung und Beseitigung der in diesem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit dazu eine Verpflichtung und Berechtigung besteht.

Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtliche Einrichtung die vom Entsorgungsverband Vogtland (EVV) übergebenen Deponien und Anlagen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn sie zu den bekanntgegebenen Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden bzw. als bereitgestellt anzusehen sind. Abfälle gelten auch dann als angefallen, wenn sie im Bringsystem überlassen werden.

(2)

Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 ganz oder teilweise beauftragen.

(3)

Wird dem Landkreis Abfall – insbesondere aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen – angedient, hinsichtlich dessen die technische Möglichkeit der Verwertung und die wirtschaftliche Zumutbarkeit besteht, hat der andienende Erzeuger oder Besitzer auf Nachfrage des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten darzulegen, dass für ihn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe und sonstigen Einrichtungen werden weder bei der mobilen Sammlung noch im Rahmen der Kleinmengenabgabe auf den im Abfallwegweiser benannten Wertstoffhöfen angenommen. Diese sind in Eigenverantwortung des jeweiligen Erzeugers und Besitzers in geeigneten Anlagen zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsunüblich sind.

(4)

Zur Erprobung/Einführung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden bzw. -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Nutzungsbedingungen, die sich ausschließlich auf in Modellversuchen angebotene Entsorgungsleistungen beziehen, werden vom Landkreis nach Maßgabe von Abs. 5 veröffentlicht.

(5)

Ergänzende Informationen und Hinweise zu den satzungsseitigen Regelungen sowie Nutzungsbedingungen zu Modellversuchen werden im Abfallwegweiser veröffentlicht. Der Abfallwegweiser geht jährlich jedem Benutzungspflichtigen zu und ist auch im Internet veröffentlicht.

Daneben werden öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen (so z. B. über Einzelheiten der Modellversuche) im Amtsblatt des Landkreises „Kreis-Journal Vogtland“, ortsübliche Bekanntgaben in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgaben Auerbach, Reichenbach, Oberes Vogtland und Plauen und im „Vogtland-Anzeiger“ in seiner Gesamtausgabe veröffentlicht, falls sich solche zusätzlich als erforderlich erweisen.

(6)

Die Abfallentsorgung im Satzungsgebiet wird vom Landkreis nach Maßgabe der hierfür geltenden, gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Soweit diese Gesetze durch andere Gesetze ersetzt werden, treten diese als Satzungsgrundlage an die Stelle der bis dahin gültigen Gesetze.

### **§ 3**

#### ***Begriffsbestimmungen***

(1)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang 1 des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2)

Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(3)

Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute und bewohnte bzw. gewerblich genutzte räumlich zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Ist eine Hausnummer zugeteilt, gilt es in jedem Fall als selbständiges Grundstück.

(5)

Das Überlassungsrecht und die Überlassungspflicht obliegen dem Abfallerzeuger und –besitzer.

(6)

Anschlussrecht- und Anschlusspflicht obliegen den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken sowie den diesen gleichgestellten dinglich Berechtigten. Statt des Eigentümers, Besitzers oder dinglich Berechtigten i. S. v. Satz 1 können die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen den Anschluss verlangen, falls dem seitens des Berechtigten i. S. v. Satz 1 nicht mit begründeten Einwänden widersprochen wird.

(7) Benutzungsrecht und Benutzungspflicht obliegen den Erzeugern und Besitzern von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht. Dies sind insbesondere Haushalte, also auch Mieter, sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(8)

Haushalte bzw. Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Einzelpersonen bzw. Personengemeinschaften, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Satzungsgebiet gemeldet sind und (gemeinsam) eine Wohnung innehaben. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit bzw. Summe an Räumen, die eine selbständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenständigen Haushaltes ermöglichen, darunter mindestens eine Küche oder Kochnische.

(9)

Mehrere anschlusspflichtige Haushaltungen auf einem Grundstück bzw. in engem räumlichem Zusammenhang befindliche Grundstücke können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft entsprechend der Vorgaben dieser Satzung zusammenschließen. Im Falle der Entsorgungsgemeinschaft für Restmüll ist ein Verantwortlicher für das feste Abfallbehältnis zu benennen. Gleiches gilt für sonstige Entsorgungsgemeinschaften. Auch hier ist ein Verantwortlicher zu benennen.

(10)

Einwohnergleichwert (EWG) i. S. d. Satzung ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes für die Grundgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten dient.

(11)

Behältnisse im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich sowohl die insbesondere in § 14 dieser Satzung genannten festen Abfallbehälter für Restabfall und Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) und, falls hierzu Modellversuche durchgeführt werden, für Bioabfall und Kleinschrott. Dazu zählen auch die anderen Abfallbehältnisse wie Säcke für Restabfall (Restabfallsack), Behältnisse für Leichtverpackungen gem. Verpackungsverordnung (sog. „gelbe Säcke/Tonnen“) sowie Sammelbehälter (Depotcontainer) an festen Standplätzen und auf Wertstoffhöfen.

#### **§ 4**

#### ***Ausgeschlossene Abfälle***

(1)

Von der gesamten Abfallentsorgung durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW- /AbfG) und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV).  
Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 17 dieser Satzung entsorgt werden.
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, soweit diese
  - a) nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle) oder
  - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 1 aufgelistet.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder beauftragten Dritten sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Restabfall und restabfallähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen, vermischt und gesammelt in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

Der Landkreis informiert für Abfälle, die nach Abs. 2 nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch den Abfallwegweiser oder legt durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(4) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

## **§ 5**

### ***Mitwirkung der Städte und Gemeinden***

(1)

Die Städte und Gemeinden im Satzungsgebiet tragen gem. § 1 Abs. 3 SächsABG vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft bei. Sie unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere nach Maßgabe des SächsABG) und dieser Satzung.

(2)

Die Städte und Gemeinden des Landkreises überlassen dem Landkreis bzw. dessen Beauftragtem die für die Durchsetzung der Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührenveranlagung notwendigen Daten i. S. v. § 3 a Abs. 4 SächsABG.

(3)

Die Städte und Gemeinden schaffen die Voraussetzungen für die Regelung der Entsorgungsmöglichkeiten bei Verkehrseinschränkungen sowie bei Regelungen nach § 13 Abs. 7 unter Einbeziehung des Landkreises. Bei längerfristiger Unterbrechung werden die Abfuhrtermine von den Städten/Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben.

(4)

Die Städte und Gemeinden sind in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. den von diesem beauftragten Dritten verpflichtet, ausreichend Standplätze für Sammlungen und Behältnisse für verwertbare Abfälle zur Verfügung zu stellen bzw. freizuhalten und abzusichern.

(5)

Für öffentliche Veranstaltungen und Feste sind ausreichend Gefäße zur getrennten Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Dafür haben die Veranstalter Sorge zu tragen.

## **§ 6**

### ***Überlassungsrecht und -pflicht***

(1)

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben das Recht, die Abfälle zur Beseitigung sowie die Abfälle, die nicht selbst verwertet werden können, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

bzw. den von diesem beauftragten Dritten zu überlassen (Überlassungsrecht), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Haushaltungen, haben ihre Abfälle dem Landkreis bzw. den von diesem beauftragten Dritten gemäß den Regelungen dieser Satzung zu überlassen (Überlassungspflicht). § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt davon unberührt.

(3)

Absatz 2 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere für Gewerbetreibende, Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungen, Freiberufler und Betreiber sonstiger Einrichtungen (Gewerbetreibende im Sinne dieser Satzung), soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder das öffentliche Interesse an einer Überlassung gegeben ist.

Gewerbetreibende haben grundsätzlich die bei ihnen anfallenden gemischten Siedlungsabfälle bzw. Gewerbeabfälle zur Beseitigung getrennt von den in der Haushaltung anfallenden Abfällen dem Landkreis zu überlassen. Der Landkreis kann von Gewerbetreibenden nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften (insbes. Gewerbeabfallverordnung und Nachweisverordnung) den Nachweis der Getrenntüberlassung bzw. der Erfassung verwertbarer Abfälle sowie den Nachweis der Verwertungswege verlangen.

(4)

Den Überlassungspflichtigen ist es außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen zu errichten, einzubauen oder zu betreiben.

Das Recht, diese Abfälle einer gesetzeskonformen und ordnungsgemäßen sowie schadlosen Eigenverwertung auf ihren Grundstücken zu unterziehen, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung.

(5)

Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen im Sinne von § 3 Abs. 4 SächsABG können die von ihnen auf dem Grundstück eingesammelten Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen. Die Überlassung hat an dafür geeigneten und vorher abgestimmten Plätzen zu erfolgen. Dies gilt nicht für Abfälle, die bei der Straßenreinigung i. S. v. § 51 SächsStrG erfasst wurden oder für Abfälle infolge von gesonderten Maßnahmen laut Ortssatzung der Gemeinden.

## **§ 7** **Anschlussrecht und -pflicht**

(1)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohn- oder Teileigentümer) können vom Landkreis den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung verlangen (Anschlussrecht), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, die als Garten nach Bundeskleingartengesetz genutzt werden sowie für bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Der Landkreis kann den Anschluss von Grundstücken im Sinne von Abs. 1 und die Abfuhr der dort

anfallenden Abfälle direkt am Grundstück ganz oder teilweise versagen, wenn ein solcher Anschluss des Grundstückes aus wirtschaftlichen, verkehrstechnischen oder sonstigen technischen Gründen (z. B. Vorgaben der Berufsgenossenschaft) erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Versagungsgrund kann entfallen, wenn sich der Antragsteller

- a. zur Übernahme der durch den Anschluss des Grundstückes und die Abfuhr der Abfälle den beauftragten Dritten entstehenden Mehrkosten bereiterklärt und hierfür gegenüber diesen Unternehmen Sicherheit leistet oder
- b. verpflichtet, auf seine Kosten für die Beseitigung der Schwierigkeiten zu sorgen oder die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder
- c. auf Dauer verpflichtet, die Abfallbehälter sowie die Abfälle der §§ 14, 15, 17, 18 und 19 an der nächsten öffentlichen Straße/ dem nächsten öffentlichen Weg bzw. dem vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten benannten Standplatz zur Abfuhr bereitzustellen.

(3)

Die Anschlussberechtigten gem. Abs. 1 sind verpflichtet, sich an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflicht/Anschlusspflichtige).

(4)

Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung von Abfällen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten der Grundstücke zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

## **§ 8**

### **Benutzungsrecht und –pflicht**

(1)

Den Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 steht das Recht zu, die vom Landkreis eingerichteten Sammelsysteme zu nutzen (Benutzungsrecht).

(2)

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungspflicht).

Sofern kein fester Abfallbehälter für Restabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) oder, auch im Zuge von Modellversuchen, für Kleinschrott oder Bioabfall gestellt werden kann bzw. keine Gestellung beantragt wurde bzw. keine Zwangsgestellung erfolgte, wird die Nutzung von Restabfallsäcken sowie die PPK- und Kleinschrottentsorgung im Bringsystem als gegeben vorausgesetzt.

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 wird rückwirkend von einer Benutzung ausgegangen.

(3)

Die Nichtteilnahme an der haushalts- bzw. grundstücksbezogenen Bioabfallsammlung gem. § 20 (I) wegen Eigenkompostierung ist dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, sofern der Landkreis flächendeckend oder gebietsbezogen eine derartige Sammlung einführt.

Eigenkompostierung wird dann betrieben, wenn alle anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst ordnungsgemäß kompostiert und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden.

Beeinträchtigungen durch unsachgemäße Kompostierung sind auszuschließen.

(4)

Der Information zum Wegfall des Benutzungszwanges wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.

Das Überlassungs- und Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in welchem die Beseitigung in einer eigenen Anlage nachgewiesen wird.

(5)

Die Bestimmungen der §§ 14 - 21 dieser Satzung gelten auch für Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, jedoch nur in haushaltsüblichen Mengen, bezogen auf die veranlagten EWG, und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(6)

Werden gemäß § 7 Abs. 2 Anschluss und Abfuhr versagt, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese entweder zu einem Übergabepunkt/Standplatz oder in eine vom Landkreis zugewiesene Abfallentsorgungsanlage nachweispflichtig zu verbringen.

## **§ 9 Eigentumsübergang**

(1)

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug oder mit Verladen in eine sonstige Sammeleinrichtung des von ihm beauftragten Dritten bzw. der dortigen Übergabe in das Eigentum des Landkreises über.

(2)

Wird Abfall vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer vom Landkreis zugewiesenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des jeweiligen Besitzers der Anlage über.

(3)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen betrachtet.

(4)

Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen, entfernen bzw. durch ähnliche Handlungen die Sauberkeit der Standorte beeinträchtigen, dies gilt insbesondere auch für Sammlungen bzw. dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältnissen überlassene Abfälle gemäß §§ 15 und 16, 18, 19 und 20.

## **§ 10 Mitteilungspflicht und Überwachung**

(1)

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen müssen dem Landkreis die für die Abfallentsorgung und Gebührenfestsetzung wesentlichen Umstände schriftlich anzeigen. Die Meldung hat unaufgefordert und unverzüglich zu erfolgen.

Dazu gehören insbesondere Angaben über die Haushaltungen, Gewerbe und sonstige Benutzungspflichtige, z. B. die Anzahl der Personen bzw. Beschäftigten sowie über die Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Wenn sich die in Satz 3 genannten Gegebenheiten ändern oder in einer Haushaltung/einem Gewerbe oder bei einem sonstigen Benutzungspflichtigen erstmals Abfälle anfallen, haben diese Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

Bei Wohnungswechsel/Umzug oder Schließung des Gewerbes sind sowohl der bisherige als auch der zukünftige Benutzungspflichtige zu unverzüglichen Änderungsmeldungen gegenüber dem Landkreis verpflichtet.

Insbesondere bei Nutzung von 1100 l- Restabfallbehältern ist deren Abholung/Einziehung bis spätestens zur Schließung des Gewerbes zu sichern. Das Gleiche gilt bei Haushalten und Gewerbe für kleinere Restabfallbehälter sowie für die Behälter für Abfälle zur Verwertung, sofern keine Nachnutzung erfolgt.

(2)

Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf bebauten bzw. zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls durch den Benutzungspflichtigen spätestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Landkreis unter Angabe der voraussichtlichen Art und Menge des Abfalls anzuzeigen.

(3)

Unbeschadet von Absatz 1 kann der Landkreis von den Anschlusspflichtigen sowie den Benutzungspflichtigen und -berechtigten jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände i. S. v. Abs. 1 und 2 verlangen.

(4)

Den Beauftragten des Landkreises ist zur Einhaltung dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, in denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gewähren.

(5)

Abfallbeförderer haben dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über Herkunft, Beschaffenheit und Menge des ihnen überlassenen Abfalls zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen dem Landkreis vorzulegen, sofern eine Überlassungspflicht gemäß Satzung gegeben ist.

(6)

Entstehen dem Landkreis durch Verstöße des Anschlusspflichtigen oder des Benutzungspflichtigen gegen die vorgenannten Melde-, Anzeige- und Mitteilungspflichten Kosten, so sind diese von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu tragen, sofern dieser den Verstoß schuldhaft verursacht hat.

## **§ 11**

### ***Befreiungen, Ermäßigungstatbestände, Stundungen***

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschluss- sowie des Benutzungspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht erteilen, wenn dies mit den Grundsätzen der geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für eine Gebührenermäßigung bzw. eine Befreiung von der Gebührenpflicht.

Die Befreiung wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

(2)

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Gebührenfestsetzung sowie die jährliche Antragstellung eine unbillige Härte darstellen würde, sind Einzelfallentscheidungen möglich. Diese trifft der Landkreis, hierzu zählen auch Befreiungen.

## **II. Einsammeln und Befördern von Abfällen**

### **§ 12**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1)

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten,
  - a) im Rahmen des Bringsystem
  - b) im Rahmen des Holsystems
2. ausnahmsweise durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, sofern eine Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 erteilt wurde.

(2)

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind, soweit hier nach § 13 ff dieser Satzung keine gesonderte Erfassung vorgesehen ist, den beauftragten Dritten anzudienen.

### **§ 13**

#### **Durchführung der Abfuhr, insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall)**

(1)

Als gemischte Siedlungsabfälle und damit als Restabfall im Sinne dieser Satzung werden u. a. folgende Materialien verstanden:

- Asche, Ruß, Kehricht, Staubsaugerbeutel, Babywindeln, Zigarettenkippen,
- Frittier- und Bratfette aus Haushaltungen,
- Hygieneartikel, Watte, Kerzen, Bunt- und Bleistiftreste, Kugelschreiberminen
- Keramik, verschmutzte Verpackungen, zerbrochene Spiele
- verschmutzte sowie nicht verwertbare Alttextilien und Schuhe, haushaltsübliche Mengen Flach- und Spiegelglas, altes Geschirr u. ä.

Nicht zum Restabfall gehören insbesondere:

- die in §§ 15 - 21 dieser Satzung geregelten Abfälle
- gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle

(2)

Die festen Abfallbehältnisse für gemischte Siedlungsabfälle und die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. abgeholt.

Sofern mehrere Haushaltungen eine Entsorgungsgemeinschaft mit gemeinsamer Behälternutzung bilden oder deren Bildung vom Anschlusspflichtigen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgegeben wird und diese ihren Restabfall über 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter zur Entsorgung bereitstellen, wird grundsätzlich ein gleichfalls 14-täglicher Leerungsrhythmus vorgegeben. Dies gilt auch für sonstige Benutzungspflichtige, die 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter nutzen.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für eine regelmäßige Abfuhr festlegen.

Insbesondere in Gebieten mit Großwohnanlagen kann der Landkreis auf Antrag des Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft einer wöchentlichen Entleerung zustimmen, sofern sich dies in die Logistik des beauftragten Dritten einordnen lässt und wenn dadurch für die übrigen Benutzungspflichtigen keine Nachteile entstehen.

Abweichungen vom 14-täglichen Entsorgungsrhythmus für die 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter sind im Vorfeld schriftlich bei den vom Landkreis zur Erfassung von Restabfällen im Satzungsgebiet beauftragten Dritten zu beantragen.

Sonderleerungen außerhalb der o. g. Regelungen sind auf Antrag des Benutzungspflichtigen oder des Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft möglich. Außerhalb des Tourenplanes wird dafür eine Sondergebühr nach Maßgabe der auf der Grundlage dieser Satzung gültigen Gebührensatzung erhoben.

Behälter > 1,1 m<sup>3</sup> werden zu den festgelegten bzw. zwischen Benutzungspflichtigem und beauftragtem Dritten abgestimmten Terminen entsorgt.

Der für die Abfuhr vorgesehene Werktag wird vom Landkreis in der Regel im Abfallwegweiser veröffentlicht.

Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag, sofern nicht anders informiert wird.

Durch den Benutzungspflichtigen ist aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen die mindestens quartalsweise Leerung seines Abfallbehälters zu sichern. Entsprechende Kontrollen durch den Landkreis und den beauftragten Dritten sind möglich.

Das durchschnittliche Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 l je EW/EWG und Woche.

(3)

Die festen 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehältnisse sind zur Entsorgung mit einer der Behältergröße entsprechenden Banderole zu versehen, soweit sie nicht über ein elektronisches Erfassungssystem registriert werden.

Banderolen sowie Restabfallsäcke sind bei vom Landkreis bekanntgegebenen Stellen gebührenpflichtig zu beziehen.

Die Erfassung der Leerungen für Restabfallbehälter ab 1,1 m<sup>3</sup> Volumen erfolgt bis zur Einführung eines elektronischen Erfassungssystems durch den beauftragten Dritten.

Die Veranlagung erfolgt entsprechend der vom beauftragten Dritten bestätigten Anzahl an Leerungen. Die Leerungsgebühr wird gegenüber dem Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft erhoben. Dieser kann beim Landkreis beantragen, dass die Leerungsgebühr gegenüber den einzelnen Benutzungspflichtigen erhoben wird.

Die Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft in Großwohnanlagen haben die für die Gebührenfestsetzung wesentlichen Daten in Bezug auf die am Behälter angeschlossenen Personen un- aufgefördert der für die Gebührenfestsetzung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die monatliche Aktualisierung.

Der Landkreis behält sich vor, die Identifikation der Behälter und deren Zuordnung zu einem Grundstück sowie der erfolgten Leerungen über ein elektronisches Identensystem zu regeln und zu diesem Zwecke im Satzungsgebiet ein solches einzuführen. Im Falle der Einführung und einer Erhebung der erforderlichen Ausgangsdaten ist eine parallele Nutzung solcher Systeme auf bestimmten Grundstücken mit der Nutzung der bisherigen Erfassungssysteme auf anderen Grundstücken auch über einen längeren Zeitraum möglich. Der Termin, ab wann ein elektronisches Behälteridentifikationssystem in einem Entsorgungsgebiet (z. B. Gebiet einer Gemeinde) als eingeführt gilt, wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 dieser Satzung veröffentlicht.

(4)

Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Leerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen sowie Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen des beauftragten Dritten des Landkreises sind zu befolgen.

Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Dies gilt auch für Restabfallsäcke. Diese sind außerdem gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(5)

Die Abfallbehältnisse sind vom Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr auf Gehwegen oder am Fahrbahnrand bzw. an den zwischen dem Landkreis bzw. dem von diesem beauftragten Dritten und den Kommunen abgestimmten und vom Landkreis bzw. dem von diesem beauftragten Dritten bekanntgegebenen Stellplätzen bereitzustellen.

Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden, müssen die festen Abfallbehältnisse vom Benutzungspflichtigen zur nächstgelegenen, von den Müllfahrzeugen befahrbaren Straße oder dem von den Städten und Gemeinden in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten festgelegten Stellplatz gebracht werden.

Stellt dies für den Benutzungspflichtigen eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag und jederzeit widerruflich die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gem. § 13 Abs. 1 ohne Vorhandensein eines festen Abfallbehälters zulassen. Die Restabfallsäcke sind gleichfalls an dem festgelegten Stellplatz bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und das Laden bzw. der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

Die Restabfallbehältnisse werden stets dann entsorgt, wenn für den Müllwerker eindeutig erkennbar ist, dass diese zur Abholung bereitgestellt sind. Erkennbar ist dies bis zur Einführung eines elektronischen Identensystems bei Behältern kleiner 1,1 m<sup>3</sup> insbesondere durch Kennzeichnung der Behältnisse mit einer Banderole.

Benutzungspflichtige, die von der Verpflichtung zur Nutzung fester Restabfallbehälter freigestellt sind, müssen jährlich nachweislich vier Restabfallsäcke zur Entsorgung bereitstellen.

Die entsprechenden Kaufbelege sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Nachfrage vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Kaufbelege der Banderolen für feste Restabfallbehältnisse.

Abfallbehältnisse sind von den beauftragten Dritten vom Bereitstellungsplatz abzuholen und zu entleeren. Feste Restabfallbehältnisse sind danach an diesen zurückzubringen.

Nach der Leerung sind die festen Restabfallbehältnisse unverzüglich vom Benutzungspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die beim Aufstellen der Abfallbehälter durch die Benutzungspflichtigen verursacht worden sind, sind von diesen unverzüglich zu beheben.

Verunreinigungen bei der Abfuhr von Abfällen im Sinne von §§ 13 - 21, die von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten verursacht wurden, sind von diesen unverzüglich zu beseitigen.

Die Beräumung der Standflächen von Verunreinigungen durch Gegenstände, die nicht entsorgt wurden, da sie den satzungsseitigen Bestimmungen nicht entsprachen, ist unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen vorzunehmen.

(6)

Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung am Müllfahrzeug nicht angehoben werden können bzw. durch den Müllwerker nicht bewegbar sind, werden nicht entleert.

Die Abfuhr unterbleibt ferner, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt bzw. die Behältnisse unsachgemäß befüllt werden oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhaltes unzumutbar erschwert wird. In diesen Fällen besteht, auch wenn bereits eine teilweise Verkipfung erfolgte oder der Behinderungsgrund entfällt, kein Anspruch auf Leistungserbringung durch den beauftragten Dritten im Rahmen der Entsorgungstour. Sofern die Banderole durch den beauftragten Dritten bereits entwertet wurde, besteht kein Anspruch auf gebührenfreie Nachleerung bzw. Gebührenminderung.

Nicht zugelassene Behältnisse werden nicht entleert.

(7)

Bei vorübergehenden und vom Landkreis nicht verschuldeten Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr.

Der Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den bereitgestellten Abfall keine Gefährdung entsteht. Dieser verbleibt bis zur Abholung in dessen Eigentum. In der Regel erfolgt die Abfuhr unverzüglich nach Behebung der Störung.

(8)

Für bewohnbare, aber nicht dauernd bewohnte Grundstücke ist für die Zeit der Nutzung der Abfall über einen zugelassenen Abfallbehälter dem Landkreis anzudienen bzw. mit Zustimmung des Landkreises nachweispflichtig satzungskonform zu entsorgen.

(9)

Die Regelungen des § 13 gelten für die Bestimmungen zur Behälternutzung analog für alle anderen, nach Maßgabe dieser Satzung oder im Rahmen von Modellversuchen über Behälter erfassten Abfälle, die übrigen Vorgaben für alle vom Landkreis gebotenen Entsorgungsleistungen gemäß §§ 15 - 21.

## § 14

### **Zugelassene Abfallbehälter für die Abfuhr von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall)**

(1)

Für die Abholung von Restabfall sind die Abfälle in den durch den Landkreis regelmäßig zugelassenen Abfallbehältern (Restabfallbehälter) sowie den nach Maßgabe dieser Satzung zugelassenen Restabfallsäcken bereitzustellen. Ausnahmsweise können für über EWG veranlagte Benutzungspflichtige auf Grund einer Einzelentscheidung des Landkreises Container von 4,5 – 37 m<sup>3</sup> Inhalt bereitgestellt werden.

Regelmäßig zugelassen sind:

Abfallbehälter mit	80 l,
	120 l,
	240 l,
	1100 l Volumen gemäß DIN 30740,

Abfallsäcke mit einem Volumen von 80 l und dem Aufdruck "Abfallentsorgung Vogtlandkreis" sowie entsprechender Farbgebung.

(2)

Der Anschlusspflichtige kann im Rahmen von § 13 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 bestimmen, welche Behältergröße eingesetzt wird.

Die Behältergestaltung erfolgt haushalts- oder grundstücksbezogen durch die beauftragten Dritten des Landkreises, jedoch wird in der Regel maximal ein zugelassener Restabfallbehälter pro Haushalt gestellt.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss in der Regel mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorhanden sein.

Bei dessen Fehlen ist der Landkreis berechtigt, dem Benutzungspflichtigen einen Restabfallbehälter zuzuweisen, in der Regel einen 120-l-Abfallbehälter. Auf § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird verwiesen.

In Großwohnanlagen werden, sofern seitens des Anschlusspflichtigen keiner Einzeltonnengestellung zugestimmt wird, durch diesen die Benutzungspflichtigen einer Entsorgungsgemeinschaft zugeordnet. Der Anschlusspflichtige tritt in die Rolle des Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft. Die Entsorgungsgemeinschaft entsorgt ihre Abfälle über den/die dieser Entsorgungsgemeinschaft zugeordneten Restabfallbehältnisse. Sie kann mehrere Grundstücke umfassen.

Die Nutzung privater Restabfallbehältnisse ist grundsätzlich unzulässig.

(3)

Beschädigung und Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind von den Benutzungspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind vom Benutzungspflichtigen in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Jegliche bauliche Veränderung oder Erweiterung am Behälter bedarf der vorherigen Genehmigung des beauftragten Dritten.

Sofern durch die Benutzungspflichtigen der Behälter mit einem Schloss versehen wird, um unberechtigte Einwürfe zu unterbinden, hat die Anbringung des Schlosses so zu erfolgen, dass der Behälter nicht beschädigt und die Entleerung nicht behindert wird.

Für nachweisbar selbst oder durch Dritte verursachte Schäden am Behälter sowie Diebstahl haftet der Benutzungspflichtige.

Bei normalem Verschleiß der festen Restabfallbehältnisse besteht für die Benutzungspflichtigen keine Entschädigungspflicht. In diesem Fall wird durch den beauftragten Dritten kostenlos ein anderer Behälter gleichen Volumens zur Verfügung gestellt.

(4)

Der Behältertausch ist i. d. R. maximal 1 x jährlich kostenpflichtig möglich. Bei Tausch auf dem Betriebshof des beauftragten Dritten entfällt die Tauschgebühr. Von Satz 1 unberührt bleiben Um- und Wegzüge.

Bei Umzügen des Benutzungspflichtigen innerhalb des Kreisgebietes (Altkreis) zieht der Behälter grundsätzlich mit dem Benutzungspflichtigen mit. Es sei denn, es wird zwischen Anschlusspflichtigem und beauftragtem Dritten eine andere Verfahrensweise vereinbart.

Bei Wegzügen hat rechtzeitig eine Meldung an den beauftragten Dritten zu erfolgen. Bei Wegzug aus dem Entsorgungsgebiet (Altkreis) oder sonstigem Wegfall der Benutzungspflicht ist die geleerte Tonne durch den beauftragten Dritten abzuholen. Die letztmalige Leerung des Restabfallgefäßes erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten des Benutzungspflichtigen.

Sofern keine Meldung erfolgt, wird umgehend nach Kenntnisnahme des Wegzuges bzw. des sonstigen Wegfalls der Benutzungspflicht eine Leerung des Restabfallbehälters vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger veranlasst. Die aus der unterbliebenen Meldung resultierenden Kosten gehen zu Lasten des bisherigen Benutzungspflichtigen.

(5)

Die Behälterreinigung obliegt dem Benutzungspflichtigen/Anschlusspflichtigen.

## **§ 15 Sperrige Abfälle**

### **I. Kartensammlung**

(1)

Sperrige Abfälle sind Abfälle, wie sie in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehältnisse passen und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden.

Gebrauchsfähige Güter sind durch die Erzeuger und Besitzer vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen.

(2)

Von der Abholung gem. Abs. 1 ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, sowie Abfälle gemäß §§4, 14, §§ 16 – 21 dieser Satzung.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.:

verwertbare Abfälle, Kühlgeräte, Gefriertruhen, Computer, Herde, Waschgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Reifen, Kfz-Teile, Fahrräder, Gartenabfälle, Kachelöfen, Heizkessel, Bauschutt, Abfälle aus Baumaßnahmen, Schrott, in Behältnissen verpackte Kleinteile einschließlich Lumpen. Haushaltsauflösungen sind nicht Gegenstand der Sperrmüllkartensammlung. Gleiches gilt für Türen und Fenster sowie sonstige Bau- und Abbruchhölzer.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

(3)

Jeder Benutzungspflichtige ist berechtigt, für satzungsseitig geregelten Sperrmüll eine Kartensammlung pro Jahr über die Grundgebühr in Anspruch zu nehmen. Je veranlagtem Einwohner/Einwohnergleichwert können im Zuge dieser Sammlung bis zu 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden.

Des Weiteren kann durch jeden Benutzungspflichtigen einmal jährlich eine Zusatzentsorgung im Hol- oder Bringsystem (also durch Anlieferung des Sperrmülls an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen) mit einem Bereitstellungsvolumen von max. 1 m<sup>3</sup>/EW/EWG genutzt werden.

Der zur Abholung oder Anlieferung im Hol- oder Bringsystem vorgesehene Abfall ist auf der Sperrmüllkarte konkret anzugeben. Zur Abholung bereitgestellte Abfälle, die nicht auf der Karte angegeben sind, werden nicht abgeholt.

Dies gilt im Falle der Zusatzentsorgung auch für die Annahme von Sperrmüll auf den im Abfallwegweiser bekanntgegebenen Wertstoffhöfen.

Vom Bringsystem ausgeschlossen sind Anlieferungen für Benutzungspflichtige durch gewerblich oder karitativ Tätige. Dies gilt auch, wenn eine vom beauftragten Dritten bestätigte Sperrmüllkarte vorgelegt wird.

(4)

Mehrere Benutzungspflichtige eines Grundstückes können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft für Sperrmüll unter Angabe der Beteiligten zusammenschließen. Für die ordnungsgemäße Überlassung des Sperrmülls ist derjenige verantwortlich, der die Bestellung auslöst und deshalb vom Landkreis als Verantwortlicher der Entsorgungsgemeinschaft eingestuft wird.

Diese Regelung gilt auch für unmittelbar benachbarte 1- und 2-Familienhäuser.

Entsorgungsgemeinschaften können entsprechend der Anzahl der beteiligten Benutzungspflichtigen (i. d. R. Haushalte) und der bereitgestellten Abfallmenge mehrere Kartensammlungen und Zusatzentsorgungen pro Jahr in Anspruch nehmen, maximal jedoch so viele, wie sich Haushalte an der Gemeinschaft beteiligen. Die Mengenangaben gelten entsprechend.

(5)

Die Abholung des beim beauftragten Dritten angemeldeten Sperrmülls im Zuge der Kartensammlung bzw. der Zusatzentsorgung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Anmeldung.

Die Anlieferung im Bringsystem im Rahmen der Zusatzentsorgung hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bestätigungsvermerks des beauftragten Dritten zu erfolgen.

(6)

Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht entsorgt werden, hat der Benutzungspflichtige grundsätzlich für die Andienung dieser Abfälle auf den im Abfallwegweiser bekanntgegebenen Wertstoffhöfen der beauftragten Dritten Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine

Abholung durch den beauftragten Dritten aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.

(7)

Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 06.00 Uhr, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag bereitzustellen.

Die Bestimmungen in den ortsüblichen Satzungen bleiben unberührt.

Die Abfälle müssen so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet oder behindert wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.

Bereitstehende Behältnisse gelten als Abfall und werden mit verladen.

(8)

Für unangemeldet bereitgestellte Abfälle haftet der, der die Abholung beauftragt hat.

## **II. Haushaltsauflösung**

Zur Verbesserung des Entsorgungsangebotes kann für die Entsorgung von Sperrmüll, der die Vorgaben gemäß § 15 I Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 hinsichtlich der Menge und Zusammensetzung übersteigt, d.h. insbesondere für Haushaltsauflösungen, eine kostenpflichtige Entsorgung bei den beauftragten Dritten mittels Bestellkarte, auch elektronisch, beantragt werden. Zum Einsatz kommen analog § 14 Abs. 1 Container von 4,5 bis 37 m<sup>3</sup> Inhalt.

### **§ 16**

#### **Elektronikschrott (E-Schrott)**

(1)

Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 als Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft (Anfall des Abfalls) Teil des Altgerätes sind. Dies sind insbesondere:

- Altgeräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt haben sowie
- Altgeräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Landkreis.

(2)

Die Elektronikschrottsammlung wird über folgende Systeme durchgeführt:

- a) Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott an ausgewählten Standplätzen zur Erfassung von Haushaltkleingeräten, Kleingeräten der Informations- und Kommunikationstechnik, Kleingeräten der Unterhaltungselektronik, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, elektrischem Spielzeug-, Sport- und Freizeitgeräten, sonstigen Kleingeräten.  
Nicht in die Sammelcontainer gehören insbesondere Fernsehgeräte und Bildschirme sowie Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Hochdruckdampflampen.  
Diese sind auf den im Abfallwegweiser bekanntgegebenen Wertstoffhöfen abzugeben.  
Energiespar- und Hochdruckdampflampen sowie Leuchtstoffröhren werden auch im Rahmen der Problemabfallsammlung (§ 17) entsorgt.

- b) Abholung von Großgeräten auf Bestellung, z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Fernseher, Bildschirme, Waschmaschinen, Geschirrspüler, elektrische Herde u. ä.
- c) Selbstanlieferung von Klein- und Großelektronikschrott an im Abfallwegweiser bekannt gegebenen Wertstoffhöfen.

(3)

Für die Erfassung nach Abs. 2 b gelten die entsprechenden Regelungen von § 15 analog. Die Antragstellung auf Abholung hat mittels Bestellkarte zu erfolgen.

Die Entsorgung von E-Schrott ist mehrfach pro Jahr möglich. Dies gilt auch für die E-Schrott-Kartensammlung (gem. Abs. 2 b) und die Selbstanlieferung (gem. Abs. 2 c).

Die Abholung erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe des Termins grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Zugang der Anmeldung beim beauftragten Dritten. Die Abfälle sind zur Entsorgung getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen.

(4)

Sofern Elektronikschrott außerhalb der bekanntgegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe und Sammelcontainer) bzw. der vereinbarten Termine zur Abholung bereitgestellt wird, erfolgt keine Entsorgung.

## **§ 17**

### **Gefährliche Abfälle (Problemabfälle)**

(1)

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen im Sinne dieses Paragraphen sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei ihrer Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen.

Sie sind getrennt nach Fraktionen und von allen anderen Abfallarten so zu überlassen, dass keine Gefährdung entstehen kann, in der Regel in geschlossenen, dichten Behältnissen.

(2)

Zu Problemabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Farben, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Beizen (vollständig ausgehärtete Farben zählen zu Restabfall)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Pflanzenschutzmittel
- Altöl, ölverschmierte Betriebsmittel
- Leuchtstoffröhren, Energiespar- und Hochdruckdampf lampen
- Labor- und Feinchemikalien, quecksilberhaltige Mittel (Thermometer)
- Kleinbatterien
- Leim und Klebemittel
- KfZ- Batterien, die nicht an den Handel zurückgeführt werden können

(3)

Von der Problemabfallsammlung ausgeschlossen sind:

- radioaktive und pyrotechnische Stoffe
- Sprengstoffe und Kampfmittel
- asbesthaltiges Material
- Kühlgeräte

- infektiöses Material
- vollständig entleerte und evtl. mit dem grünen Punkt versehene Spraydosen
- Problemabfälle, die über haushaltsübliche Arten und Mengen hinausgehen
- Altreifen

Produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe und sonstigen Einrichtungen werden weder bei der mobilen Sammlung noch im Rahmen der Kleinmengenabgabe auf den im Abfallwegweiser benannten Wertstoffhöfen angenommen. Diese sind in Eigenverantwortung des jeweiligen Erzeugers und Besitzers in geeigneten Anlagen zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsunüblich sind.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über die Annahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil oder an den bekanntgegebenen Annahmestellen.

(4)

Problemabfälle werden im Bringsystem 1 x jährlich an im Abfallwegweiser bzw. bei Änderungen ortsüblich bekanntgegebenen Standorten mittels mobiler Sammeleinrichtungen (Schadstoffmobil) entsorgt.

(5)

Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Sammeleinrichtungen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(6)

Außerhalb dieser Sammlungen ist eine Abgabe von Problemabfällen in Kleinmengen auf den vom Landkreis bekanntgegebenen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) entsprechend der gültigen Annahmebedingungen möglich. Eine Erklärung zur Herkunft ist vorzulegen.

## **§ 18**

### ***Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen - PPK)***

(1)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen und Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen, die über die i. d. R. auf den Grundstücken gestellten Behältnisse (blaue Tonne) bzw. über PPK-Sammelbehälter gemeinsam mit den Verpackungspapieren erfasst und der Verwertung zugeführt werden.

(2)

PPK sind als Verwertungsabfälle getrennt von anderen Abfällen zu erfassen.

(3)

PPK ist getrennt von anderen Abfällen entweder, falls auf dem Grundstück befindlich, in der blauen Tonne des Landkreises oder in den von dessen beauftragtem Dritten aufgestellten Sammelcontainern bzw. auf den im Abfallwegweiser benannten Wertstoffhöfen zu überlassen.

(4)

Grundsätzlich wird je anschlusspflichtigem Grundstück im Sinne von § 3 Abs. 4 je vier Haushaltungen eine 240 l-Tonne gestellt (Holsystem).

Sofern eine grundstücksnahe Abholung nicht möglich ist, sind PPK-Sammelbehälter zu nutzen (Bringsystem).

(5)

Für die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne im Holsystem gelten im Weiteren die §§ 13 und 14 entsprechend.

### **§ 19**

#### ***Erweiterte Kleinschrottonne für verpackungsfremde Wertstoffe***

(1)

Verpackungsfremde Wertstoffe (Kleinschrott) im Sinne dieser Satzung sind Wertstoffe, die über kein anderes Sammelsystem gemäß dieser Satzung entsorgt werden und für die auch kein Rücknahmesystem der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung oder gemäß einer anderen Verordnung (z. B. Batterieverordnung) aufgebaut ist. Dazu zählen insbesondere:

Töpfe, Armaturen, Spielzeug aus Metall ohne elektrische oder elektronische Bauteile, Backformen, Flügelwäschetrockner, Fahrräder, Besteck. Des Weiteren können u. a. Übertöpfe aus Kunststoff, Spielzeug aus Kunststoff ohne elektrische oder elektronische Bauteile, Schüsseln und Küchenbretter aus Kunststoff mittels dieser Tonne entsorgt werden.

Nicht in die erweiterte Kleinschrottonne gehören:

E-Schrott, Glas, Porzellan, Spiegel, Waschbecken, Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Restabfall und Sperrmüll, Problemabfall, Bioabfall und Holz.

(2)

Verpackungsfremde Wertstoffe im Sinne des Abs. 1 sind mit Einführung des Sammelsystems gemäß den Regelungen dieses Paragraphen getrennt von anderen Wertstoffen zu erfassen.

(3)

Die Entsorgung kann, sofern ein entsprechendes Sammelsystem, auch im Rahmen eines Modellprojektes, eingerichtet wird, im Holsystem über die Erfassung in gesonderten, grundstücksbezogenen gestellten Behältnissen (Kleinschrottonnen) erfolgen, jedoch auch im Bringsystem in vom beauftragten Dritten an Standplätzen bereitgestellten Sammelbehältnissen oder auf vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen.

Die Einführung kann auch auf Teilgebiete beschränkt werden.

Einzelheiten werden vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung bekanntgegeben.

(4)

Für die Durchführung der Bereitstellung und die Abfuhr im Holsystem gelten grundsätzlich §§ 13 und 14, sofern keine Sonderregelung erfolgt.

(5)

Im Holsystem wird je anschlusspflichtigem Grundstück im Sinne von § 3 Abs. 4 grundsätzlich eine 240 l-Tonne gestellt.

Für die Erfassung im Bringsystem werden auf Standplätzen grundsätzlich 1,1 m<sup>3</sup>-Sammelcontainer gestellt.

(6)

Die Abholung erfolgt nach einem noch festzulegenden Rhythmus. Eine Änderung des Rhythmus und des Systems (Hol- oder Bringsystem) ist in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der Leistung im Entsorgungsgebiet (evtl. auch in Teilgebieten) möglich.

Die Bekanntgabe zur Einführung der erweiterten Kleinschrotttonne sowie zum Abfuhrhythmus erfolgt gem. § 2 Abs. 5.

(7)

Sofern erweiterte Kleinschrotttönnen zur Restabfall- oder Sperrmüllentsorgung genutzt werden, werden diese von den jeweiligen Grundstücken abgezogen. Es besteht dann die Möglichkeit, Kleinschrott und verpackungsfremde Wertstoffe an den Wertstoffhöfen abzugeben.

(8)

Wertstoffe, die als Kleinschrott i. S. v. Abs. 1 einzustufen sind und aufgrund ihrer Größe nicht in die erweiterte Kleinschrotttonne passen, können am Tag der Abholung neben den Kleinschrotttönnen zur Abholung bereitgestellt bzw. auf den Wertstoffhöfen angedient werden.

## **§ 20 Bioabfälle**

### **I. Biotonne**

(1)

Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Einrichtungen.

Hierzu gehören u. a.:

- rohe und gekochte Küchenabfälle aus Haushaltungen
- rohe und gekochte Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die in ihrer Art haushaltsähnlich sind und deren Entsorgung über die Biotonne andere Regelungen nicht entgegenstehen
- Grünabfälle aus Haushaltungen und Kleingärten, sofern sie nach Art und Größe über die Biotonne entsorgt werden können, dazu zählt auch Gras

(2)

Die Bioabfallsammlung mittels zugelassenem Bioabfallbehälter (Biotonne) erfolgt im Falle deren gebietsweiser Einführung nach einem noch festzulegenden Rhythmus.

Die Einführung der Sammlung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Gestellung und Entsorgung gewährleistet ist. Ein Rechtsanspruch auf Gestellung besteht nicht. Der Anschluss an die Bioabfallsammlung kann aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit versagt werden.

Eine Gestellung der Biotonne ist grundsätzlich nur im städtischen Verdichtungsraum vorgesehen.

Sofern in den innerstädtischen Bereichen der Kerngebiete bei einer Bedarfsabfrage keine weitest gehende Flächendeckung erzielt wird, da in starkem Maße Eigenkompostierung erfolgt, wird auf die Einführung im jeweiligen Verdichtungsgebiet verzichtet.

(3)

Die Einführung der Biotonne kann im Rahmen eines Pilotprojektes vorbereitet werden. Die Bekanntgabe zur Einführung und zum Abfuhrhythmus erfolgt gemäß § 2 Abs. 5.

(4)

Zugelassene Behältnisse im Falle einer kommunalen Sammlung werden vom Landkreis bestimmt.

(5)

Bis zur Einführung einer Bioabfallsammlung gemäß Abs. 2 sind Bioabfälle aus Haushaltungen über die zugelassenen Restabfallbehältnisse bereitzustellen, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt.

Eigenkompostierer haben im Falle einer kommunalen Bioabfallsammlung diese gegenüber dem Landkreis anzuzeigen und erforderlichenfalls nachzuweisen.

(6)

Für die Durchführung der Bereitstellung und Abfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 entsprechend.

(7)

Mehrere Haushaltungen können auf schriftlichen Antrag eine gemeinsame Biotonne nutzen.

## **II. Grüngutentsorgung**

(1)

Bioabfälle, die als Grüngut i. S. d. nachgenannten Umschreibung aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht über die Biotonne entsorgt werden können, werden zweimal jährlich im Rahmen einer gebührenpflichtigen Grüngutkartensammlung entsorgt.

Die Entsorgung umfasst folgende Abfälle:

- Baum- und Strauchschnitt (gebündelt)
- Baumstümpfe und -stämme

mit einer Länge von maximal 2,00 m und einem Durchmesser von maximal 20 cm.

(2)

Von der Entsorgung ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht verladen werden können.

(3)

Die Grüngutsammlung wird in den Monaten März bzw. April sowie Oktober bzw. November auf Antrag der Benutzungspflichtigen und nach Bestätigung des Abholtermins durch den beauftragten Dritten durchgeführt.

Die Anmeldung hat bis 28.02. für die Frühjahrs- und bis 30.09. für die Herbstsammlung zu erfolgen.

(4)

Eine Entsorgung von in Säcken verpacktem Grüngut erfolgt nicht. Das Gleiche gilt für lose bereitgestellte Abfälle.

## **III. Weihnachtsbaumentsorgung**

Weihnachtsbäume werden zu den im Abfallwegweiser genannten Terminen und zu den dort genannten Modalitäten einmal jährlich im Januar entsorgt. Der Weihnachtsbaum ist von Schmuck gänzlich gesäubert bereitzustellen.

## **§ 21** **Sonstige Abfälle zur Verwertung**

(1)

Sonstige Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die verwertet, jedoch nicht von den vorstehenden Paragrafen erfasst werden.

(2)

Wertstoffe sind getrennt zu sammeln.

(3)

Für Behälterglas, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas, sind die dafür aufgestellten Sammelbehälter zu nutzen, sofern keine Rückgabepflichtung besteht. Eine Kennzeichnung mit dem Grünen Punkt kann erfolgt sein.

(4)

Für weitere Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen – LVP), die mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sein können, wird von den Systembetreibern laut Verpackungsverordnung (z. B. Duales System Deutschland - DSD) getrennt von anderen Abfällen eine Überlassung in dafür vorgesehenen gelben Säcken/Tonnen ermöglicht. Dies betrifft z. B. lizenzierte Verpackungen aus den nachgenannten Materialien:

- Weißblech
- Plastikfolien
- Styropor
- Aluminium sowie
- Verbundstoffe wie
  - Getränkeverpackungen
  - Blisterverpackungen
- Kunststoffbecher und -flaschen
- entleerte Spraydosen

(4)

Je nach Ausstattungsgrad können o. g. Abfälle zur Verwertung auch auf den vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(5)

Altreifen, Türen und Fenster können auf vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoffhöfen im Bringsystem angedient werden. Für diese Abfälle wird eine Sondergebühr erhoben.

(6)

Unter Nutzung des Kartensystems können Altreifen, Einzeltüren und Einzelfenster auch als Sonderleistung im Holsystem analog § 15 entsorgt werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22** **Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle am Entstehungsort nicht trennt oder nicht getrennt bereitstellt, soweit eine getrennte Erfassung in dieser Satzung geregelt ist,
2. entgegen § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
3. wer ohne Überlassungs-, Anschluss- oder Benutzungsrecht gemäß §§ 6 - 8 dieser Satzung die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt
5. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den überlassungspflichtigen Abfall nicht an die öffentliche Abfallentsorgung andient,
6. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 10 dieser Satzung keine oder falsche Auskunft erteilt, es unterlässt, die notwendigen Mitteilungen zu machen, Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert oder das Betreten der Grundstücke zu Kontroll- und Ermittlungszwecken nicht gestattet.
8. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle der Andienungspflicht entzieht,
9. entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung durch nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehältnisse oder des sonstigen Abfalls den Abtransport erschwert oder Fußgänger und Fahrzeuge behindert bzw. gefährdet,
10. entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehältnisse nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in nicht dafür zugelassenen Behältnisse bereitstellt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Unterabsatz 3 dieser Satzung bauliche Veränderungen oder Erweiterungen am Behälter ohne die vorherige Genehmigung des beauftragten Dritten vornimmt,
14. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung bei Wegzügen seinen Restabfallbehälter nicht ordnungsgemäß entleert und den Abzug des Behälters nicht rechtzeitig beim beauftragten Dritten anmeldet,
15. entgegen §§ 15, 16 Abs. 2 a und 2 b, 17, 19 dieser Satzung mehr als haushaltsübliche Mengen bzw. die Anzahl der veranlagten EWG übersteigende Mengen bereitstellt,
16. entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung Elektronikschrott nicht räumlich getrennt von anderen Abfallarten bereitstellt,

17. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Problemabfälle nicht gesondert überlässt
18. entgegen §§ 16, 18, 19 und 20 I dieser Satzung andere Abfälle in die Behältnisse für Elektroschrott, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie Kleinschrott entsorgt bzw. diese oder andere Abfälle entgegen der satzungsseitigen Regelungen neben diesen Behältnissen ablegt oder die Stellplätze dieser Behältnisse auf andere Art verunreinigt,
19. entgegen § 24 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 24** **Anordnung für den Einzelfall**

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

#### **§ 25** **Schlussbestimmung**

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises vom 24.10.2006 außer Kraft.

Plauen, den 14.11.2011

Dr. Lenk  
Landrat

- Siegel -

*Unterschrift liegt im Original vor*

### **Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1

### Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle

#### Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 04\* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 01 03 05\* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07\* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 0103 07 fällt
- 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 10 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05\* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06\* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 08\* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen  
02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln  
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 03 99 Abfälle a. n. g.  
02 04 01 Rübenerde  
02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm  
02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 04 99 Abfälle a. n. g.  
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung  
02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 05 99 Abfälle a. n. g.  
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren  
02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen  
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 06 99 Abfälle a. n. g.  
02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials  
02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation  
02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung  
02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 99 Abfälle a. n. g.  
03 02 01\* halogenfreie organische Holzschutzmittel  
03 02 02\* chlororganische Holzschutzmittel  
03 02 03\* metallorganische Holzschutzmittel  
03 02 04\* anorganische Holzschutzmittel  
03 02 05\* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.  
03 03 02 Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)  
03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling  
03 03 09 Kalkschlammabfälle  
03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen  
03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle  
04 01 02 geäschertes Leimleder  
04 01 03\* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase  
04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe  
04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe  
04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)  
04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  
04 01 99 Abfälle a. n. g.  
04 02 14\* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten  
04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen  
04 02 16\* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten  
04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen  
04 02 19\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04

02 19 fallen

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 02\* Entsalzungsschlämme

05 01 03\* Bodenschlämme aus Tanks

05 01 04\* saure Alkylschlämme

05 01 05\* verschüttetes Öl

05 01 06\* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung

05 01 07\* Säureteere

05 01 08\* andere Teere

05 01 09\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen

05 01 11\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

05 01 12\* säurehaltige Öle

05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung

05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen

05 01 15\* gebrauchte Filtertone

05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung

05 01 17 Bitumen

05 01 99 Abfälle a. n. g.

05 06 01\* Säureteere

05 06 03\* andere Teere

05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen

05 06 99 Abfälle a. n. g.

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

05 07 01\* quecksilberhaltige Abfälle

05 07 02 schwefelhaltige Abfälle

05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 01 01\* Schwefelsäure und schweflige Säure

06 01 02\* Salzsäure

06 01 03\* Flusssäure

06 01 04\* Phosphorsäure und phosphorige Säure

06 01 05\* Salpetersäure und salpetrige Säure

06 01 06\* andere Säuren

06 01 99 Abfälle a. n. g.

06 02 01\* Calciumhydroxid

06 02 03\* Ammoniumhydroxid

06 02 04\* Natrium- und Kaliumhydroxid

06 02 05\* andere Basen

06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 11\* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten

06 03 13\* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten

06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen

06 03 15\* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten

06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen

06 03 99 Abfälle a. n. g.

06 04 03\* arsenhaltige Abfälle

06 04 04\* quecksilberhaltige Abfälle

06 04 05\* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

06 04 99 Abfälle a. n. g.

06 05 02\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

06 06 02\* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten

06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen  
06 06 99 Abfälle a. n. g.  
06 07 01\* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse  
06 07 02\* Aktivkohle aus der Chlorherstellung  
06 07 03\* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme  
06 07 04\* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure  
06 07 99 Abfälle a. n. g.  
06 08 02\* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle  
06 08 99 Abfälle a. n. g.  
06 09 02 phosphorhaltige Schlacke  
06 09 03\* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten  
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen  
06 09 99 Abfälle a. n. g.  
06 10 02\* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
06 10 99 Abfälle a. n. g.  
06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung  
06 11 99 Abfälle a. n. g.  
06 13 01\* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide  
06 13 02\* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)  
06 13 03 Industrieruß  
06 13 04\* Abfälle aus der Asbestverarbeitung  
06 13 05\* Ofen- und Kaminruß  
06 13 99 Abfälle a. n. g.

#### 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 01 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 01 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 01 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 01 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 01 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 01 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 01 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen  
07 01 99 Abfälle a. n. g.  
07 02 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 02 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 02 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 02 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 02 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 02 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 02 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 02 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen  
07 02 14\* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen  
07 02 16\* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle  
07 02 99 Abfälle a. n. g.  
07 03 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 03 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 03 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 03 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 03 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 03 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 03 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 03 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen  
07 03 99 Abfälle a. n. g.  
07 04 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 04 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 04 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 04 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 04 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 04 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 04 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 04 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen  
07 04 13\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 04 99 Abfälle a. n. g.  
07 05 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 05 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 05 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 05 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 05 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 05 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 05 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 05 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen  
07 05 13\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen  
07 05 99 Abfälle a. n. g.  
07 06 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 06 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 06 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 06 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 06 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 06 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 06 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 06 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen  
07 06 99 Abfälle a. n. g.  
07 07 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 07 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 07 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 07 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 07 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 07 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 07 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 07 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen  
07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen  
08 01 13\* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen  
08 01 15\* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährli-

chen Stoffen enthalten

08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen

08 01 17\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen

08 01 19\* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

08 01 21\* Farb- oder Lackentfernerabfälle

08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver

08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten

08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten

08 02 99 Abfälle a. n. g.

08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten

08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten

08 03 12\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen

08 03 14\* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen

08 03 16\* Abfälle von Ätzlösungen

08 03 17\* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

08 03 19\* Dispersionsöl

08 03 99 Abfälle a. n. g.

08 04 09\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

08 04 11\* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen

08 04 13\* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen

08 04 15\* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen

08 04 17\* Harzöle

08 04 99 Abfälle a. n. g.

08 05 01\* Isocyanatabfälle

## 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01\* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02\* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

09 01 03\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04\* Fixierbäder

09 01 05\* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

09 01 06\* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

09 01 11\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

09 01 13\* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen

09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04\* Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 09\* Schwefelsäure
- 10 01 13\* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 14\* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 16\* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18\* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22\* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 07\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04\* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08\* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09\* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 10 03 15\* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21\* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03

21 fallen

- 10 03 23\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 01\* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02\* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03\* Calciumarsenat
- 10 04 04\* Filterstaub
- 10 04 05\* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03\* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03\* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
- 10 08 08\* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10

- 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 13\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09\* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11\* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 10 11 13\* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19\* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 12 06 verworfene Formen  
10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  
10 12 09\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen  
10 12 11\* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten  
10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen  
10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
10 12 99 Abfälle a. n. g.  
10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen  
10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk  
10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)  
10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 13 09\* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement  
10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen  
10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen  
10 13 12\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen  
10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme  
10 13 99 Abfälle a. n. g.  
10 14 01\* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 05\* saure Beizlösungen  
11 01 06\* Säuren a. n. g.  
11 01 07\* alkalische Beizlösungen  
11 01 08\* Phosphatierschlämme  
11 01 09\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen  
11 01 11\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen  
11 01 13\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen  
11 01 15\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 16\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze  
11 01 98\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 99 Abfälle a. n. g.  
11 02 02\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)  
11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse  
11 02 05\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen  
11 02 07\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 02 99 Abfälle a. n. g.  
11 03 01\* cyanidhaltige Abfälle  
11 03 02\* andere Abfälle  
11 05 01 Hartzink  
11 05 02 Zinkasche  
11 05 03\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
11 05 04\* gebrauchte Flussmittel  
11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne  
12 01 02 Eisenstaub und -teile  
12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne  
12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen  
12 01 06\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
12 01 07\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
12 01 08\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
12 01 10\* synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnung Schlüssel  
12 01 12\* gebrauchte Wachse und Fette  
12 01 14\* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen  
12 01 16\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen  
12 01 18\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)  
12 01 19\* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle  
12 01 20\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen  
12 01 99 Abfälle a. n. g.  
12 03 01\* wässrige Waschflüssigkeiten  
12 03 02\* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

13 01 01\* Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten  
13 01 04\* chlorierte Emulsionen  
13 01 05\* nichtchlorierte Emulsionen  
13 01 09\* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
13 01 10\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
13 01 11\* synthetische Hydrauliköle  
13 01 12\* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle  
13 01 13\* andere Hydrauliköle  
13 02 04\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
13 02 06\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
13 02 07\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
13 02 08\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
13 03 01\* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten  
13 03 06\* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen  
13 03 07\* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis  
13 03 08\* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
13 03 09\* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
13 03 10\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
13 04 01\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  
13 04 02\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen  
13 04 03\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt  
13 05 01\* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
13 05 02\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  
13 05 03\* Schlämme aus Einlaufschächten  
13 05 06\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  
13 05 07\* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern  
13 05 08\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
13 07 01\* Heizöl und Diesel  
13 07 02\* Benzin  
13 07 03\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)  
13 08 01\* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  
13 08 02\* andere Emulsionen

13 08 99\* Abfälle a. n. g.

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

14 06 01\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW

14 06 02\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

14 06 03\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

14 06 04\* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten

14 06 05\* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 01 11\* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 04\* Altfahrzeuge

16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

16 01 07\* Ölfilter

16 01 08\* quecksilberhaltige Bestandteile

16 01 09\* Bestandteile, die PCB enthalten

16 01 10\* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)

16 01 11\* asbesthaltige Bremsbeläge

16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen

16 01 13\* Bremsflüssigkeiten

16 01 14\* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen

16 01 16 Flüssigasbehälter

16 01 21\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen

16 01 99 Abfälle a. n. g.

16 02 09\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 10\* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen

16 02 12\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

16 02 15\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

16 03 03\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

16 03 05\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

16 04 01\* Munition

16 04 02\* Feuerwerkskörperabfälle

16 04 03\* andere Explosivabfälle

16 05 04\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen

16 05 06\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 08\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

16 06 01\* Bleibatterien

- 16 06 02\* Ni-Cd-Batterien
  - 16 06 03\* Quecksilber enthaltende Batterien
  - 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
  - 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
  - 16 06 06\* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
  - 16 07 08\* ölhaltige Abfälle
  - 16 07 09\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 07 99 Abfälle a. n. g.
  - 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
  - 16 08 02\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 33) oder deren Verbindungen enthalten
  - 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
  - 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
  - 16 08 05\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
  - 16 08 06\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
  - 16 08 07\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
  - 16 09 01\* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
  - 16 09 02\* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
  - 16 09 03\* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
  - 16 09 04\* oxidierende Stoffe a. n. g.
  - 16 10 01\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
  - 16 10 03\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
  - 16 11 01\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
  - 16 11 03\* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
  - 16 11 05\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- 17 01 01 Beton
  - 17 01 02 Ziegel
  - 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
  - 17 01 06\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 02 04\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
  - 17 03 01\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
  - 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
  - 17 04 03 Blei
  - 17 04 04 Zink
  - 17 04 06 Zinn
  - 17 04 07 gemischte Metalle
  - 17 04 09\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
  - 17 04 10\* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
  - 17 05 05\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
  - 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

17 05 07\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt  
17 06 01\* Dämmmaterial, das Asbest enthält  
17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  
17 08 01\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen  
17 09 01\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten  
17 09 02\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)  
17 09 03\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)  
18 01 03\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
18 01 06\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen  
18 01 08\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen  
18 01 10\* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin  
18 02 02\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
18 02 05\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen  
18 02 07\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt  
19 01 05\* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
19 01 06\* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle  
19 01 07\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
19 01 10\* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung  
19 01 11\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen  
19 01 13\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt  
19 01 15\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt  
19 01 17\* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen  
19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
19 01 99 Abfälle a. n. g.  
(Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)  
19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen  
19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten  
19 02 05\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen  
19 02 07\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen  
19 02 08\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 02 09\* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen  
19 02 11\* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
  - 19 03 04\* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle
  - 19 03 06\* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
  - 19 04 01 verglaste Abfälle
  - 19 04 02\* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
  - 19 04 03\* nicht verglaste Festphase
  - 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
  - 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
  - 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
  - 19 06 99 Abfälle a. n. g.
  - 19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
  - 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
  - 19 08 06\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
  - 19 08 07\* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
  - 19 08 08\* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
  - 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
  - 19 08 10\* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
  - 19 08 11\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 08 13\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
  - 19 08 99 Abfälle a. n. g.
  - 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
  - 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
  - 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
  - 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
  - 19 09 99 Abfälle a. n. g.
  - 19 10 03\* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 10 05\* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 11 01\* gebrauchte Filtertone
  - 19 11 02\* Säureteere
  - 19 11 03\* wässrige flüssige Abfälle
  - 19 11 04\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
  - 19 11 05\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
  - 19 11 07\* Abfälle aus der Abgasreinigung
  - 19 11 99 Abfälle a. n. g.
  - 19 12 02 Eisenmetalle
  - 19 12 03 Nichteisenmetalle
  - 19 12 06\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
  - 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
  - 19 12 11\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 13 01\* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
  - 19 13 03\* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
  - 19 13 05\* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
  - 19 13 07\* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 33\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten  
20 03 04 Fäkalschlamm

55) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

44) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen

Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften

zu berühren.

33) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium,

Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen

Verbindungen gefährlich sind.

11) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

## **Anlage 2**

### **Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle**

#### **Abfallschlüssel Abfallbezeichnung**

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle

03 01 04\* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

04 02 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 13 Kunststoffabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

12 01 13 Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 03 Altreifen

16 01 19 Kunststoffe

16 02 11\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

16 02 13\* gefährliche Bestandteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 01 Holz

17 02 02 Glas

17 02 03 Kunststoff

17 03 03\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 02 Aluminium

17 04 05 Eisen und Stahl

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 05 99 Abfälle a. n. g.

19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle

19 10 02 NE-Metall-Abfälle

19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

19 12 01 Papier und Pappe

19 12 04 Kunststoff und Gummi

19 12 05 Glas

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

19 12 08 Textilien

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 03 04 Fäkalschlamm

22) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.